

**S A T Z U N G vom 12. März 2008**  
**über die V. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Oberwies vom 26. April 1987,**  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2001**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberwies hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**A r t i k e l I**  
**Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Ziffer V. (Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege) der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**V. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege:**

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengräber für die Dauer der 40-jährigen Ruhezeit	45,00 Euro
b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	63,00 Euro
c) für Tiefgräber für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	63,00 Euro
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	125,00 Euro
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	63,00 Euro
f) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 40-jährigen Ruhezeit	50,00 Euro
g) für Urnenwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	63,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
  - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
  - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

## **A r t i k e l I I** **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberwies tritt an Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56379 Oberwies, 12. März 2008

Ortsgemeinde Oberwies

( Siegel )

( Dieter Pfaff )  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 15. Dezember 2020  
Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s s a u

( Udo Rau )  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Anlage vom 12. März 2008 zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberwies wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 12/2008 vom 19. März 2008, öffentlich bekannt - gemacht.

56377 Nassau, 07. Mai 2008  
Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s s a u

(Siegel)

( Udo Rau )  
Bürgermeister